

Zeitschrift: Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde
Band: 16 (1954)
Heft: 3

Artikel: Der reformierte Gottesdienst zu Aetingen und Mühledorf
Autor: Walliser, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-861643>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Wiese hinter dem Pfarrhaus Herren und Damen in prächtigen altertümlichen Kleidern einen gemessenen Reigen aufführen.

Der gespenstische Schloßherr

Einer der frühern Besitzer des Gutes Ebenrain bei Sissach hat sich hier erschossen. Nur ganz wenige Leute folgten dem Sarge. Einer von denen, die dem unglücklichen Toten die letzte Ehre erwiesen, hat mir erzählt, sein Vater sei nicht wenig erstaunt gewesen, als er nachträglich auf die Landschreiberei gerufen worden sei, um eine Dublone in Empfang zu nehmen, die laut letztwilliger Verfügung des Verstorbenen jeder erhielt, der an der Beerdigung teilnahm. Da habe es manchen gereut, sich dem kleinen Zuge nicht angeschlossen zu haben.

Man sagte diesem Gutsherrn nach, er sei Sklavenhändler gewesen und finde nun im Grabe keine Ruhe. Eine Frau aus Itingen, die auf dem Ebenrain zu tun hatte, wollte ihn am Weg unter den Tannen haben stehen sehen.

Von den Blutflecken im Westzimmer, wo er sich erschossen hatte, sagte man, sie seien nicht wegzuwischen, sondern erschienen immer wieder. Als Kind habe ich mit einigem Grausen graue Flecken auf dem hellen Fußboden jenes Zimmers gesehen, die man mir als diese Blutflecken zeigte.

Das Erdweibleinloch

Das Erdweibleinloch ist eine ziemlich tiefe, schmale Höhle in der Thürner Fluh, die wir als Kinder von Zeit zu Zeit mit brennenden Kerzen aufzusuchen pflegten. Die Erdweiblein sollen dort gehaust haben. Eine rauchgeschwärzte Nische, die in eine Art Kamin ausläuft, wird als deren Küche bezeichnet.

Der reformierte Gottesdienst zu Aetingen und Mühledorf

Von PETER WALLISER

Die Pfarreizugehörigkeit ganzer Gruppen von Dörfern ist für die Gläubigen des weiten Kirchganges wegen recht beschwerlich. Dies gilt besonders für die ländlichen Kirchengemeinden des Bucheggberges; diese Verhältnisse finden wir in Gebieten beider christlichen Konfessionen; man denke nur an den benachbarten — einst katholischen — Bezirk Kriegstetten. Im reformierten Bucheggberg gibt es heute noch eine Kirchengemeinde, zu der von alters her

nicht weniger als zehn Dörfer zählen: die *Kirchgemeinde Aetingen*. Diese große und weitverzweigte Kirchgemeinde teilt man in zwei Gruppen ein, in die untere und in die obere «Schule», wie man einst sagte; heute spricht man von den untern und oberen Gemeinden. Zur untern Schule zählen auch jetzt noch Aetingen selber, Unterramsern, Küttigkofen, Kyburg und Buchegg; die obern Gemeinden sind: Brügglen, Tscheppach, Hessigkofen, Aetigkofen und Mühledorf. Diese Einteilung entspricht durchaus den geographisch höher und tiefer gelegenen Ortschaften. Die Gruppierung gilt auch für Beerdigungssachen. Seit Ende des 18. Jahrhunderts ist *Mühledorf* Filialsitz der obern Gemeinden, und so kennt man die Einteilung in eine untere und obere Schule seit zirka 1790.

Eine Besonderheit der umfangreichen Kirchgemeinde Aetingen bildete, wie Urs Peter Strohmeier erzählt¹, die einst besonders feierliche Begehung der Kirchweihe, die immer auf den ersten Sonntag im August fiel; «wie sonst nirgends» werde die Kirchweihe in Aetingen «sehr festlich begangen; alles Volk aus der Umgegend strömt da zusammen», wie Strohmeier 1836 berichtet. Früher war die Aetinger-Kirchweihe weitherum bekannt; heute ist die Kilbi mehr ein Volksfest und findet nicht mehr am ersten, sondern am zweiten Sonntag im August statt, wie uns Pfarrer Werner Kobel freundlich mitteilt. Heute feiert auch Mühledorf (vierzehn Tage nach Aetingen) das Fest der Kirchweihe; jedenfalls ist schon aus relativ früher Zeit eine Kirche zu Mühledorf nachgewiesen.

Es läßt sich denken, daß der weite Weg, z. B. der Gemeinden Tscheppach und Hessigkofen, für die Pfarrkinder überaus mühsam war. Dies vor allem im Winter für die Schüler, die den Religionsunterricht alle in Aetingen zu besuchen hatten. Es zwang sich daher schon in vorhelvetischer Zeit die Lösung auf, jeden zweiten Sonntag den Gottesdienst nach Mühledorf zu verlegen, das für die von Aetingen am weitesten entfernten Orte wesentlich leichter zu erreichen war; Mühledorf liegt denn auch in der Mitte zwischen Aetigkofen und Brügglen, unweit auch von Tscheppach und Hessigkofen, die alle der «obern Schule» angehören.

Diese vernünftige Regelung wurde in das Prädikantenbüchlein von Arch eingetragen, wobei präzisiert wurde, daß diese wechselweise Abhaltung des Gottesdienstes vorbehaltlos gelte, also ohne Rücksichtnahme auf das Wetter oder die Wegverhältnisse. Anfänglich wurde die Regelung respektiert. Dem Aetinger Pfarrer aber, der zur Zeit der Mediation amtierte, war dieser Wechsel des Gottesdienstes zu beschwerlich. Wenn es das Wetter oder der Zustand des Weges im Winter gestattete, hielt er die Predigt nicht in Mühledorf, sondern einfach in Aetingen. Begreiflich, daß darob zwischen den Angehörigen der

fünf obern Dörfer und dem Pfarrherrn Unstimmigkeiten entstanden, die bald auch den Kirchenrat beschäftigten. Als die Spannungen wuchsen, ließ die solothurnische Regierung, die dem evangelischen Bucheggberg gegenüber immer eine erfreuliche Toleranz bekundete, sich die Protokolle des Kirchenrates vom 22. November 1810 und vom 15. Mai 1811 vorlegen. Das Protokoll enthielt über die Streitfrage zwischen dem Prädikanten und seinen Pfarrangehörigen ein Gutachten, nach welchem die Obrigkeit zu Solothurn an die Adresse des Oberamtmanns von Bucheggberg folgendes entschied:

Im Prädikantenbüchlein sei klar festgelegt worden, daß der Gottesdienst jeden zweiten Sonntag in Mühledorf abzuhalten sei. Seit mehreren Jahren aber habe man sich nicht mehr streng an diese Regel gehalten und den Vorbehalt des schlechten Weges und Wetters eingeführt. Dieser Vorbehalt könne der solothurnischen Regierung nicht als Richtschnur dienen. Auch hätten die Rechte der Mühledörfer nicht verjähren können. «So solle der sonntägliche Morgen-Gottesdienst, wie vor ältern Zeiten, und zwar ohne Vorbehältnisse des Weges und Wetters alle andere Sonntage zu Mühledorf abgehalten werden, gleich wie auch der nachmittägliche Gottesdienst in den Zeiten, wo er üblichermaßen gehalten wird, so abwechseln solle, daß der Nachmittags-Gottesdienst immer in der Kirche gehalten wird, wo der Morgen-Gottesdienst nicht gehalten worden ist.» Es sei denn, der Pfarrer und die Kirchgemeinde wünschten hierüber eine Aenderung in dem Sinne, daß der Nachmittags-Gottesdienst auch in der nämlichen Kirche stattfinden dürfe, wo der Morgen-Gottesdienst gehalten wurde; ein Wunsch in dieser Richtung müßte aber zuvor dem kleinen Rath zu Solothurn zur Vollziehungserlaubnis vorgelegt werden.

Weiter erklärte die Obrigkeit, wie sie vernehme, befände sich der Weg von Aetingen nach Mühledorf in einem sehr übeln Zustande. Daher wurde der Finanzrat — das Finanzdepartement, wie man heute sagt — beauftragt, «die betreffende Gemeinde dahin zu halten, denselben in einen brauchbaren und anständigen Stand herzustellen».

Besonders aber fiel ins Gewicht, daß alle Unterweisungen zum Abendmahl in Aetingen abgehalten wurden; die Kinder kämen zur Winterszeit bei Schnee und schlechten Wegverhältnissen meist durchnäßt an und müßten «in der Kirche fast erfrieren». Daher erteilte die Regierung zur Erhaltung der Gesundheit der Kinder den Auftrag, daß dieser Unterricht nicht mehr in der Kirche, sondern künftighin im Schulhaus «oder in einem andern bequemen Hause abgehalten werde»². Seither wird der Religionsunterricht im Schulhaus gehalten, sowohl in Aetingen wie in Mühledorf. Bei dieser Regelung ist immerhin zu bedenken, daß damals und noch um das Jahr 1830 Aetingen kaum

200 Einwohner, Mühledorf aber über 300 zählte und zudem eine eigene Kirche besaß. Heute sind beide Dörfer fast gleich groß.

Zur Zeit des hier geschilderten Pfarreizwistes — also um 1809 — gab es, gleich wie heute, im ganzen Bucheggberg nur vier Pfarreien mit Sitz in Oberwil (Bern), Messen, Aetingen und Lüßlingen. Bevor in der Stadt Solothurn eine reformierte Kirchgemeinde gegründet wurde (1835), mußten die evangelischen Gläubigen zur Anhörung des Wortes Gottes sich nach dem eine Stunde entfernten Lüßlingen begeben. In den vier bucheggbergischen Kirchgemeinden finden wir nicht nur für Aetingen eine wechselweise Abhaltung des Gottesdienstes; dies galt auch für Messen, wohin nebst fünf bernischen Dörfern auch Balm pfärrig war, wo alle vierzehn Tage gepredigt wurde. Auch in Schnottwil, das zum bernischen Oberwil gehört, wurde das Wort Gottes jeden zweiten Sonntag verkündet; so wurde dies schon vor 1820 gehalten.³

Die Pfarrherren der vier reformierten Kirchgemeinden wurden von alters her nach Maßgabe der bernischen Kirchengesetze gewählt und stehen auch heute noch hinsichtlich ihrer pfarramtlichen Rechte und Pflichten unter diesen Gesetzen. 1539 erhielt Bern von Solothurn die Religionsoberhoheit über den Bucheggberg eingeräumt. Für längere Zeit waren die chor- und ehegerichtlichen Satzungen des Standes Bern von 1787 für unsern Bezirk Bucheggberg grundlegend. Jede der vier Kirchgemeinden besaß ein sogenanntes Chor- oder Sittengericht, welches über die Kirchgemeinde wachte.⁴ Ueber Ehescheidungen sprach in erster Instanz ein bucheggbergisches Oberehegericht und in zweiter und letzter Instanz das ordentliche Oberappellationsgericht zu Solothurn. Das 1806 mit Bern getroffene Konkordat⁵ wurde 1812 mit einigen Abänderungen erneuert und auf 20 Jahre verlängert.⁶

Die heute geltende abwechslungsweise Abhaltung des Gottesdienstes in der Kirchgemeinde Aetingen ist also bedeutend älter, als man gemeinhin vermutet.

¹ Urs Peter Strohmeier, «Der Kanton Solothurn», in «Gemälde der Schweiz», Heft 10, St. Gallen und Bern 1836, pag. 190.

² Protokollauszug des kl. Rathes vom 8. Oktober 1810. Gesetzessammlung von A. Brosi, Bd. I, pag. 558 f.

³ U. P. Strohmeier, a. a. O. pag. 234, 251.

⁴ Peter Walliser, «J. B. Reinert und das Soloth. Civilgesetzbuch von 1841—1847», Olten 1948, pag. 146, Anm. 163.

⁵ Amtl. Sammlg d. Gesetze und Verordnungen 1807, pag. 88 ff.

⁶ Konzepten (Staatsarchiv Soloth.) 1817, pag. 378 ff.; Amtl. Sammlung der Gesetze und Verordnungen 1819, pag. 77 ff.; 1820, pag. 6 f. — E. Kocher, «Berns Malefiz- und Religionsrecht im soloth. Bucheggberg» (in Monatsblättern der Literar. Gesellschaft Bern; I. Teil 1918, II. Teil 1919), II, pag. 33.